

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium der Studienbereiche Grundschulbildung und Bildungswissenschaften für das Lehramt für die Primarstufe an der Universität Potsdam

Vom 2. März 2018

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 2 sowie 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I. / 14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15 [Nr. 18]), in der Verbindung mit Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]), und in Verbindung mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung zur Grundordnung der Universität Potsdam vom 15. November 2017 (AmBek. UP Nr. 19/2017 S. 1039) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMALA-O) (AmBek. UP Nr. 5/2013 S. 144), geändert durch Satzung vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 7/2016 S. 592), am 2. März 2018 folgende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung beschlossen:¹

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben der Modulbeauftragten
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Studienstruktur und Leistungspunkte

II. Besondere Bestimmungen für den Studienbereich Grundschulbildung

- § 5 Teilbereich Grundschulpädagogik und -didaktik
- § 6 Teilbereich Deutsch
- § 7 Teilbereich Mathematik
- § 8 Teilbereich Englisch
- § 9 Teilbereich Sachunterricht
- § 10 Teilbereich Ästhetische Bildung (Musik, Kunst, Bewegung)
- § 11 Fachspezifische Studien- und Lehrformen in den Fächern des Teilbereichs Ästhetische Bildung

III. Besondere Bestimmungen für den Studienbereich Bildungswissenschaften

- § 12 Studienbereich Bildungswissenschaften

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 13 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

Anhang 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

Anhang 2: Modulkatalog

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt das lehramtsbezogene Bachelorstudium der Studienbereiche Grundschulbildung und Bildungswissenschaften für das Lehramt für die Primarstufe an der Universität Potsdam. Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) sowie die Neufassung der Ordnung für schulpraktische Studien im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudium der Universität Potsdam (BAMALA-SPS).

(2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der BAMALA-O bzw. der BAMALA-SPS gehen die Bestimmungen der BAMALA-O und der BAMALA-SPS den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

§ 2 Aufgaben der Modulbeauftragten

Zusätzlich zu den in § 2 Abs. 8 BAMALA-O bestimmten Aufgaben sind die Modulbeauftragten zuständig für

- a) sachgerechte Koordinierung des inhaltlichen Spektrums eines Modulangebots,
- b) Verständigung mit anderen Modulbeauftragten über sinnvolle Abgrenzungen zwischen den Modulen eines Studiengangs,
- c) regelmäßige Aktualisierung der Modulbeschreibungen für das Modulhandbuch.

§ 3 Ziele des Studiums

(1) Das Bachelorstudium Grundschulbildung und Bildungswissenschaften für das Lehramt für die Primarstufe sieht die fachwissenschaftliche und fachdidaktische Expertise für zwei Unterrichtsfächer der Grundschule vor. Darüber hinaus wird in den Studienbereichen Grundschulbildung und Bildungswissenschaften ein profundes Wissen über domänenspezifische Entwicklungs- und Lernprozesse von Kindern im Grundschulalter vermittelt. Das Klassenlehrerprinzip insbesondere in der Schuleingangsphase und die spezifischen Herausforde-

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 28. März 2018.

rungen der Schuleingangsphase verlangen professionelle Kompetenzen für alle Lernbereiche der Primarstufe. Für dieses spezifische Anforderungsprofil qualifizieren die Studienbereiche Grundschulbildung und Bildungswissenschaften in besonderer Weise. Im Bachelorstudium werden professionelle Kompetenzen entwickelt, die Voraussetzung für das erfolgreiche Unterrichten und Erziehen von Kindern im Grundschulalter sind und zudem auf das Masterstudium Grundschulbildung und Bildungswissenschaften für das Lehramt für die Primarstufe an der Universität Potsdam vorbereiten.

(2) Zentrale Aufgabe der Schuleingangsphase ist es, mit der Einführung in sprachliche und mathematische Symbolsysteme die Voraussetzung für systematisches und selbstständiges Lernen zu schaffen. Im Bachelorstudium Grundschulbildung und Bildungswissenschaften wird daher primarstufenspezifisches Wissen im Teilbereich Deutsch und Teilbereich Mathematik vermittelt. Die Einführung in sprachliche Symbolsysteme reicht vom Schriftspracherwerb bis zur Kultivierung des Hör- und Leseverstehens sowie der Schreib- und Sprechfähigkeit auf einem Niveau, das für jedes fachliche Lernen, das immer sprachgebunden ist, die Grundlagen schafft und für das Weiterlernen im Fach Deutsch unmittelbar anschlussfähig ist. Die Einführung in mathematische Symbolsysteme spannt den Bogen von der numerischen Literalität über die sichere Beherrschung grundlegender mathematischer Operationen bis hin zur Einführung in mathematisches Denken und Arbeiten.

(3) Im Bachelorstudium Grundschulbildung und Bildungswissenschaften wird darüber hinaus primarstufenspezifisches Wissen in den Teilbereichen Englisch, Sachunterricht und Ästhetische Bildung vermittelt. Die Studierenden erwerben Kenntnisse, um die Begegnung mit Englisch als der ersten schulischen Fremdsprache professionell zu begleiten, eine Einführung in naturwissenschaftliches und gesellschaftswissenschaftliches Denken und Arbeiten zu leisten sowie die ästhetisch-expressiven Fächer Kunst, Musik und Sport insbesondere in der Schuleingangsphase fächerverbindend zu unterrichten.

(4) Der Studienbereich Grundschulbildung vermittelt grundlegendes Wissen zu den Fächern und Lernbereichen der Grundschule und bietet einen Einstieg in interdisziplinäre Forschungsfelder.

(5) In Ergänzung des fachbezogenen Studiums von zwei Fächern stehen im Studienbereich Grundschulbildung die spezifischen Anforderungen des Unterrichts in der Schuleingangsphase im Vordergrund. Die hierfür notwendigen fachwissenschaftlichen Basiskenntnisse und didaktischen Strukturierungen des vorfachlichen Unterrichts der Grundschule werden vermittelt.

(6) Ein konzeptuell-analytischer Berufsfeldbezug wird im Rahmen der Grundschulbildung durch die Grundschulpädagogik erreicht. Im Rahmen eines Orientierungspraktikums ist eine wissenschaftlich begleitete Einstiegsphase ins Studium gewährleistet, die darauf abzielt, den Studierenden einen ersten Perspektivenwechsel von der Schüler- zur Lehrerrolle anzubieten und ihnen eine realistische Vorstellung vom angestrebten Berufsfeld zu vermitteln.

(7) Die Studierenden erwerben darüber hinaus theoretisch-konzeptionelles Wissen zur Planung und Organisation von Grundschulunterricht, das durch die Kenntnis kognitiver, motivationaler und sozial-emotionaler Entwicklungsprozesse im Grundschulalter fundiert wird.

(8) Im Rahmen der bildungswissenschaftlichen Grundlegung des Studiums wird der Schwerpunkt auf die Vermittlung von Kompetenzen zum Umgang mit Heterogenität gelegt. Zentral ist ein vertieftes Verständnis der Aufgaben einer inklusiven Schule. Grundschulpädagogische Handlungsorientierungen für die spezifischen Bedarfe von Kindern mit besonderen Schwierigkeiten im Lernen und Beeinträchtigungen der emotional-sozialen Entwicklung werden auch durch ein pädagogisch-psychologisches Praktikum aufgebaut.

§ 4 Studienstruktur und Leistungspunkte

(1) Das Bachelorstudium setzt sich im Studienbereich Grundschulbildung aus folgenden Teilbereichen zusammen:

Bachelorstudium		LP
Grundschulbildung		
Teilbereich Grundschulpädagogik und -didaktik		24
Teilbereich Deutsch		12
Teilbereich Mathematik		12
Teilbereich Englisch		12
Teilbereich Sachunterricht* (9 LP)		27*
Teilbereich Ästhetische Bildung*	Musik (9 LP)	
	Kunst (9 LP)	
	Bewegung (9 LP)	
Summe der LP		87
* In den Lernbereichen Sachunterricht und Ästhetische Bildung sind Module im Umfang von insgesamt 27 LP erfolgreich zu absolvieren. Dabei gilt: Studierende, die Sachunterricht, Musik, Kunst oder Sport als ein Fach im Umfang von je 33 LP studieren, sind die jeweiligen fachbezogenen Module in der Grundschulbildung nicht zu belegen. Studierende, die zwei der Fächer Deutsch, Mathematik oder Englisch im Umfang von je 33 LP studieren, müssen den Lernbereich Sachunterricht mit 9 LP sowie zwei der drei Unterbereiche des Lernbereichs Ästhetische Bildung mit insgesamt 18 LP absolvieren.		

(2) Im Bachelorstudium sind im Studienbereich Bildungswissenschaften Module im Umfang von 18 LP zu studieren.

(3) Die Modulstruktur des Studienbereichs Grundschulbildung ist in den §§ 5 bis 10, die Modulstruktur des Studienbereichs Bildungswissenschaften ist in § 12 aufgeführt.

(4) Ein exemplarischer Studienverlaufsplan für das Bachelorstudium ist in Anhang 1 zu dieser Ordnung aufgeführt.

(5) Näheres zu den Modulbeschreibungen der in §§ 5 bis 10 genannten Module regelt Anhang 2 zu dieser Ordnung.

II. Besondere Bestimmungen für den Studienbereich Grundschulbildung

§ 5 Teilbereich Grundschulpädagogik und -didaktik

(1) Zielstellung dieses Studienabschnittes ist die Entwicklung eines primarstufenspezifischen Kompetenzprofils.

(2) Die Studierenden entwickeln ein differenziertes professionstheoretisches Verständnis von ihrer zukünftigen Berufstätigkeit und haben den pädagogischen Auftrag der Grundschule wissenschaftsbasiert reflektiert.

(3) Der Teilbereich bietet anwendungsorientierte Kenntnisse eines breiten Spektrums an unterrichtlichen und erzieherischen Handlungsformen und ermöglicht kind- und sachgerechte Entscheidungen für die Auswahl und Gestaltung von Lernangeboten. Der Erwerb forschungsmethodischer Grundkenntnisse ermöglicht einen kompetenten Umgang mit diagnostischen Befunden und Ergebnissen der empirischen Schul- und Unterrichtsforschung.

(4) Der Erwerb einer professionellen Handlungskompetenz soll u. a. unterstützt werden durch die Vermittlung von Grundkenntnissen über:

- die Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten des Unterrichtens und Erziehens in der Grundschule unter besonderer Beachtung des Verhältnisses der Primarstufe zum Elementar- und Sekundarbereich,
- die Struktur kindlicher Entwicklungs- und Lernprozesse und die besonderen pädagogischen und didaktischen Herausforderungen der Schuleingangsphase,
- wissenschaftliche Grundtechniken der Bildungsforschung.

(5) Im Teilbereich Grundschulpädagogik und -didaktik sind folgende Module zu absolvieren:

Modulkurzbezeichnung	Name des Moduls	LP
GSB-BA-A1	Einführung in die Grundschulpädagogik	9
GSB-BA-A2	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	6
GSB-BA-A3	Unterrichten und Erziehen in der Grundschule	9
Summe der LP		24

§ 6 Teilbereich Deutsch

(1) Im Bachelorstudium sollen die Studierenden insbesondere lernen:

- Aufgaben und Inhalte des Deutschunterrichts in der Schuleingangsphase zu formulieren und zu begründen,
- fachliches, fachdidaktisches sowie kognitions- und entwicklungspsychologisches Wissen im Kontext der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen im Deutschunterricht in der Schuleingangsphase zu verknüpfen,
- Möglichkeiten zum Erwerb, zur Entwicklung und Diagnose sowie zur Förderung schriftsprachlicher Basiskompetenzen kennen und zu beurteilen.

(2) Im Teilbereich Deutsch sind folgende Module zu absolvieren:

Modulkurzbezeichnung	Name des Moduls	LP
DEU-BA-1	Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen des Deutschunterrichts	6
DEU-BA-3	Sprachentwicklung und Spracherwerb	6
Summer der LP		12

§ 7 Teilbereich Mathematik

(1) Im Bachelorstudium im Teilbereich Mathematik sollen die Studierenden insbesondere lernen:

- Theorien der mathematischen Wissensentwicklung im Grundschulalter zu verstehen und in Beziehung zu setzen,
- Ziele und Inhalte des Anfangsunterrichts Mathematik zu formulieren und zu begründen,
- einen didaktisch und mathematisch fundierten Mathematikunterricht in der Schuleingangsphase zu gestalten,
- theoretische Denkmuster auf praktische Probleme anzuwenden (zu mathematisieren) und die damit verbundene Denkökonomie zu entwickeln,
- zur Beschreibung mathematischer Sachverhalte eine adäquate Ausdrucksfähigkeit (münd-

- lich und schriftlich) zu entwickeln,
- Denkwege von Lernenden vor dem Hintergrund theoretischer Ansätze und empirischer Befunde zu analysieren und
- das Erreichen der intendierten Ziele bei der Arbeit mit heterogenen Lerngruppen im Mathematikunterricht zu diagnostizieren, zu fördern und zu bewerten.

(2) Im Teilbereich Mathematik sind folgende Module zu absolvieren:

Modulkurzbezeichnung	Name des Moduls	LP
MAT-BA-G1	Mathematik und ihre Didaktik im Anfangsunterricht	6
MAT-BA-G2	Mathematik und ihre Didaktik im Anfangsunterricht (Fortsetzung)	6
Summe der LP		12*

* Darin enthalten ist Fachdidaktik im Umfang von 6 LP.

§ 8 Teilbereich Englisch

- (1) Im Bachelorstudium im Teilbereich Englisch sollen die Studierenden insbesondere lernen
- mit der englischen Sprache im Unterricht sicher umzugehen, indem sie auf das Sprachniveau B2/1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) geführt werden,
 - Ziele, Bedingungen, Prozesse und Ergebnisse des Sprachenlernens und -lehrens zu analysieren und zu reflektieren,
 - methodische Grundlagen fremdsprachlichen Unterrichtens lerngruppenspezifisch im Begegnungsunterricht Englisch umzusetzen.

(2) Im Teilbereich Englisch sind folgende Module zu absolvieren:

Modulkurzbezeichnung	Name des Moduls	LP
Z_EN_BA_01*	Englische Sprachkompetenz für Grundschullehrkräfte	6
ANG_BA_003**	Fachspezifische Kompetenzen für Grundschullehrkräfte Englisch	6
ANG_BA_004	Didaktik des Englischen in der Grundschule	6
Summe der LP		12
* Nur für Studierende, die im Bachelorstudium Englisch nicht als Fach im Umfang von 33 LP studieren.		
** Nur für Studierende, die im Bachelorstudium Englisch als Fach im Umfang von 33 LP studieren.		

§ 9 Teilbereich Sachunterricht

(1) Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über basale fachdidaktische Kompetenzen, welche ihnen gestatten, grundlegende Anforderungen der Planung, Durchführung und Auswertung von Sachunterricht in den Jahrgangsstufen 1-4 zu bewältigen.

- (2) Die Studierenden haben die Fähigkeit erworben
- sich in den Zielen, Aufgaben, Inhalten und Methoden des Sachunterrichts sowie in der Geschichte seiner Didaktik so orientieren zu können, dass sie hiervon ausgehend in der Lage sind,
 - fachliche Grundlagen für den Unterricht selbst weiter zu vertiefen, um sie für den Unterricht nutzen zu können sowie
 - fachdidaktisches Wissen sowie methodische Instrumentarien für die Gestaltung eines die kindliche Persönlichkeit und ihr Lernen fördernden und entwickelnden Sachunterricht anzuwenden.

(3) Im Teilbereich Sachunterricht ist folgendes Modul zu absolvieren:

Modulkurzbezeichnung	Name des Moduls	LP
SUN-BA-M1	Einführung in den Sachunterricht in der Schuleingangsphase und seine Didaktik	9
Summe der LP		9

§ 10 Teilbereich Ästhetische Bildung (Musik, Kunst, Bewegung)

(1) Die einzelnen Unterbereiche des Teilbereichs Ästhetische Bildung (Musik, Kunst, Bewegung) sind nur für Studierende vorgesehen, die im Bachelorstudium kein entsprechendes Fach im Umfang von 33 LP studieren. Studierende, die im Bachelorstudium zwei der Fächer Deutsch, Mathematik oder Englisch im Umfang von jeweils 33 LP studieren, müssen neben dem Teilbereich Sachunterricht zwei der drei Unterbereiche aus dem Teilbereich Ästhetische Bildung studieren.

(2) Das Lehrangebot Ästhetische Bildung ermöglicht den Studierenden die Bedeutung ästhetischer und körperlicher Erfahrungen für die kindliche Entwicklung nicht nur aus den jeweiligen fachlichen Perspektiven kennenzulernen, sondern auch praktische Erfahrungen für die Gestaltung von Lernsituationen in der Schuleingangsphase zu sammeln. Unter Rückgriff auf fachdidaktische Arrangements aus Musik, Sport und Kunst sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Bewegung und ästhetische Ausdrucksformen als

Strukturierungs- und Rhythmisierungshilfe für die einzelne Unterrichtsstunde aber auch die Gestaltung des gesamten Unterrichtstags zu nutzen.

(3) Im Lernbereich Ästhetische Bildung/Musik erwerben die Studierenden:

- Kenntnisse über die Lern- und Tätigkeitsfelder im Musikunterricht der Grundschule und lernen fachdidaktische Grundkonzeptionen für die Integration ästhetischer Bildung in der Primarstufe kennen,
- praktische musikpädagogische Kompetenzen zum fächerübergreifenden Arbeiten (Musik, Bewegung, Sprache, Bild und Szene),
- Grundkenntnisse der Elementaren Musikpädagogik.

(4) Im Teilbereich Ästhetische Bildung/Musik ist folgendes Modul zu absolvieren:

Modulkurzbezeichnung	Name des Moduls	LP
MUS-BA-M1	Grundlagen musikalischer Bildung	9
Summe der LP		9

(5) Im Teilbereich Ästhetische Bildung/Kunst erwerben die Studierenden:

- fachwissenschaftliches, -didaktisches und -praktisches Basiswissen zur Integration kunstpädagogischer Ästhetischer Bildung in die Unterrichtspraxis in der Schuleingangsphase,
- Grundkenntnisse über künstlerische Strategien und Arbeitsprozesse anhand eigener ästhetisch-künstlerischer Praxis- und Wahrnehmungserfahrungen sowie Kompetenzen zu deren Reflexion im Hinblick auf den Transfer in kunstdidaktische Zusammenhänge,
- kunstpädagogische Grundkompetenzen zur Initiierung und Motivation ästhetischer Bildungsprozesse bei Grundschulkindern in fachübergreifendem Unterricht entlang aktueller kunstdidaktischer Ansätze.

(6) Im Teilbereich Ästhetische Bildung/Kunst ist folgendes Modul zu absolvieren:

Modulkurzbezeichnung	Name des Moduls	LP
KUN-BA-M1	Grundlagen Ästhetischer Bildung in der Kunstpädagogik	9
Summe der LP		9

(7) Im Teilbereich Ästhetische Bildung/Bewegung erwerben die Studierenden:

- sportdidaktische und sportpraktische Kompetenzen in ausgewählten Spiel- und Bewegungsfeldern für die Gestaltung des Unterrichts im Anfangsunterricht,

- fachliche und sportdidaktische Kompetenzen für die Gestaltung einer „bewegten Schule“,
- Wissen über die Entwicklungsbedingtheit motorischer Darstellungsformen von Grundschulkindern und deren praktische Berücksichtigung im Fach Sport in der Grundschule.

(8) Im Teilbereich Ästhetische Bildung/Bewegung erfolgt ist folgendes Modul zu absolvieren:

Modulkurzbezeichnung	Name des Moduls	LP
SPO-BA-M1	Bewegung, Spiel und Sport im Anfangsunterricht	9
Summe der LP		9

§ 11 Fachspezifische Studien- und Lehrformen in den Fächern des Teilbereichs Ästhetische Bildung

Seminaristische Übung (SÜ): künstlerisch-praktische Übungen, welche einen gleichberechtigten Anteil an reflektierenden (methodisch-didaktischen) Aspekten beinhalten. Die Gruppengröße beträgt dabei bis zu 15 Studierenden pro Lehrveranstaltungsstunde.

Werkstätten (WS): Diese dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsweisen und kunstdidaktischer Methoden. Sie stellen ein berufsqualifizierendes Element dar. Die Betreuung ist vergleichbar mit der von Übungen mit einer Gruppengröße von bis zu 15 Studierenden.

III. Besondere Bestimmungen für den Studienbereich Bildungswissenschaften

§ 12 Studienbereich Bildungswissenschaften

(1) Der bildungswissenschaftliche Studienbereich zielt im Bachelorstudium auf ein grundlegendes Verständnis der Aufgaben einer inklusiven Grundschule. Dabei finden historische Aspekte und institutionelle Strukturen des Umgangs mit Heterogenität Beachtung. Unterschiedliche Erscheinungsformen und Entstehungsbedingungen von Beeinträchtigungen von Lernen und Entwicklung werden thematisiert. Prävention, Früherkennung und Frühförderung bei unterschiedlichen Risikokonstellationen werden vorgestellt, um insbesondere auch auf die Kooperation in multiprofessionellen Teams der Schulanfangsphase vorzubereiten. Konzepte der Beratung und Gesprächsführung, Modelle der Konfliktmoderation und -bewältigung werden in ihrer Relevanz für Klassenführung und Elternberatung erarbeitet.

(2) Im Teilbereich Bildungswissenschaften sind folgende Module zu absolvieren:

Modulkurzbezeichnung	Name des Moduls	LP
BWS-BA-A1	Pädagogisches Handeln im Spannungsfeld von Teilhabe und Ausgrenzung	6
BWS-BA-A2	Kooperation, Beratung und Entwicklungsförderung in der inklusiven Schule	12
Summe der LP		18

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen und tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Universität Potsdam in den Bachelorstudiengang für das Lehramt für die Primarstufe an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

(3) Die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Grundschulbildung und Bildungswissenschaften für das Lehramt für die Primarstufe vom 6. März 2013 (AmBek. UP Nr. 12/2013 S. 754) tritt am 30. September 2024 außer Kraft und findet ab diesem Zeitpunkt keine Anwendung mehr für Studierende des Bachelorstudiums, die bisher nach dieser Ordnung studierten.

(4) Bachelorstudierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung nach Absatz 1 noch nach der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Studienbereiche Grundschulbildung und Bildungswissenschaften für das Lehramt für die Primarstufe vom 6. März 2013 (AmBek. UP Nr. 12/2013 S. 754) studieren, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss bis ein Jahr nach dem In-Kraft-Treten der Ordnung nach Absatz 1 in diese Ordnung wechseln; bisher erbrachte Leistungen werden nach den Bestimmungen des § 16 BAMALA-O anerkannt. Bachelorstudierende, die nach Ablauf der Frist nach Absatz 3 noch nach der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium Grundschulbildung und Bildungswissenschaften für das Lehramt für die Primarstufe an der Universität Potsdam vom 6. März 2013 studieren, werden zum 1. Oktober 2024 von Amts wegen in die nach Absatz 1 in Kraft getretene Ordnung überführt.

Anhang 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

Bachelorstudium Studienbereiche Grundschulbildung und Bildungswissenschaften (nicht bei Studium des Fachs Englisch im Umfang von 33 LP im Bachelor)

	Module	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS
Teilbereich Grundschulpädagogik und -didaktik	GSB-BA-A1 Einführung in die Grundschulpädagogik	9					
	GSB-BA-A2 Einführung in wissenschaftliches Arbeiten		6				
	GSB-BA-A3 Unterrichten und Erziehen in der Grundschule		6	3			
Teilbereich Deutsch	DEU-BA-1 Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen des Deutschunterrichts	6					
	DEU-BA-3 Sprachentwicklung und Spracherwerb			6			
Teilbereich Mathematik	MAT-BA-G1 Mathematik und ihre Didaktik im Anfangsunterricht		3	3			
	MAT-BA-G2 Mathematik und ihre Didaktik im Anfangsunterricht (Fortsetzung)				3	3	
Teilbereich Englisch	Z_EN_BA_01 Englische Sprachkompetenz für Grundschullehrkräfte				6		
	ANG_BA_004 Didaktik des Englischen in der Grundschule					3	3
Teilbereich Sachunterricht	SUN-BA-M1 Einführung in den Sachunterricht in der Schuleingangsphase und seine Didaktik			6	3		
Teilbereich Ästhetische Bildung	MUS-BA-M1 Grundlagen musikalischer Bildung			6	3	3	(3)
	KUN-BA-M1 Grundlagen Ästhetischer Bildung in der Kunstpädagogik			(3/6)	(3/6) (3)	3	6
	SPO-BA-M1 Bewegung, Spiel und Sport im Anfangsunterricht			(3/6)	(3/6)	(3/6)	(3/6)
Studienbereich Bildungswissenschaften	BWS-BA-A1 Pädagogisches Handeln im Spannungsfeld von Teilhabe und Ausgrenzung	3	3				
	BWS-BA-A2 Kooperation, Beratung und Entwicklungsförderung in der inklusiven Schule			3	3	6	
Summe der pro Semester zu erwerbenden Leistungspunkte (Σ LP)		18	18	24	18	18	9
FS=Fachsemester							

Bachelorstudium Studienbereiche Grundschulbildung und Bildungswissenschaften (bei Studium des Fachs Englisch im Umfang von 33 LP im Bachelor)

	Module	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS
Teilbereich Grundschulpädagogik und -didaktik	GSB-BA-A1 Einführung in die Grundschulpädagogik	9					
	GSB-BA-A2 Einführung in wissenschaftliches Arbeiten		6				
	GSB-BA-A3 Unterrichten und Erziehen in der Grundschule		3	3	3		
Teilbereich Deutsch	DEU-BA-1 Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen des Deutschunterrichts	6					
	DEU-BA-3 Sprachentwicklung und Spracherwerb			6			
Teilbereich Mathematik	MAT-BA-G1 Mathematik und ihre Didaktik im Anfangsunterricht		3	3			
	MAT-BA-G2 Mathematik und ihre Didaktik im Anfangsunterricht (Fortsetzung)				3	3	
Teilbereich Englisch	ANG_BA_003 Fachspezifische Kompetenzen für Grundschullehrkräfte Englisch				6		
	ANG_BA_004 Didaktik des Englischen in der Grundschule		3	3			
Teilbereich Sachunterricht	SUN-BA-M1 Einführung in den Sachunterricht in der Schuleingangsphase und seine Didaktik			6	3		
Teilbereich Ästhetische Bildung	MUS-BA-M1 Grundlagen musikalischer Bildung			(6)	(3)	6	3
	KUN-BA-M1 Grundlagen Ästhetischer Bildung in der Kunstpädagogik			(6)	(3)	3	6
	SPO-BA-M1 Bewegung, Spiel und Sport im Anfangsunterricht			(6)	(3)	(3/6)	6
Studienbereich Bildungswissenschaften	BWS-BA-A1 Pädagogisches Handeln im Spannungsfeld von Teilhabe und Ausgrenzung	3	3				
	BWS-BA-A2 Kooperation, Beratung und Entwicklungsförderung in der inklusiven Schule			3	3	6	
Summe der pro Semester zu erwerbenden Leistungspunkte (Σ LP)		18	18	24	18	18	9
FS=Fachsemester							

Anhang 2: Modulkatalog

Die Beschreibungen der in §§ 5, 6, 7, 9, 10 und 12 sowie in der folgenden Tabelle aufgeführten Module regelt die Satzung für den Modulkatalog der Humanwissenschaftlichen Fakultät für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (MK HWF). Ergänzende Regelungen bzw. Abweichungen von den Regelungen der MK HWF sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Modulkürzel	Modultitel	PM/WPM	LP	Teilnahmevoraussetzung
Teilbereich Grundschulpädagogik und -didaktik				
GSB-BA-A1	Einführung in die Grundschulpädagogik	PM	9	vgl. MK HWF
GSB-BA-A2	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	PM	6	vgl. MK HWF
GSB-BA-A3	Unterrichten und Erziehen in der Grundschule	PM	9	vgl. MK HWF
Teilbereich Deutsch				
DEU-BA-1	Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen des Deutschunterrichts	PM	6	vgl. MK HWF
DEU-BA-3	Sprachenwicklung und Spracherwerb	PM	6	vgl. MK HWF
Teilbereich Mathematik				
MAT-BA-G1	Mathematik und ihre Didaktik im Anfangsunterricht	PM	6	vgl. MK HWF
MAT-BA-G2	Mathematik und ihre Didaktik im Anfangsunterricht (Fortsetzung)	PM	6	vgl. MK HWF
Teilbereich Sachunterricht				
SUN-BA-M1	Einführung in den Sachunterricht in der Schuleingangsphase und seine Didaktik	PM	9	vgl. MK HWF
Teilbereich Ästhetische Bildung				
MUS-BA-M1	Grundlagen musikalischer Bildung	PM/WPM	9	vgl. MK HWF
KUN-BA-M1	Grundlagen Ästhetischer Bildung in der Kunstpädagogik	PM/WPM	9	vgl. MK HWF
SPO-BA-M1	Bewegung, Spiel und Sport im Anfangsunterricht	PM/WPM	9	vgl. MK HWF
Studienbereich Bildungswissenschaften				
BWS-BA-A1	Pädagogisches Handeln im Spannungsfeld von Teilhabe und Ausgrenzung	PM	6	vgl. MK HWF
BWS-BA-A2	Kooperation, Beratung und Entwicklungsförderung in der inklusiven Schule	PM	12	vgl. MK HWF
LP=Leistungspunkte, PM=Pflichtmodul, WPM=Wahlpflichtmodul				

Die Beschreibungen der in § 8 sowie in der folgenden Tabelle aufgeführten Module regelt die Satzung für den Modulkatalog der Philosophischen Fakultät für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (MK PhilFak). Ergänzende Regelungen bzw. Abweichungen von den Regelungen der MK PhilFak sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Modulkürzel	Modultitel	PM/WPM	LP	Teilnahmevoraussetzung
Teilbereich Englisch				
Z_EN_BA_01	Englische Sprachkompetenz für Grundschullehrkräfte	PM	6	vgl. MK PhilFak
ANG_BA_003	Fachspezifische Kompetenzen für Grundschullehrkräfte Englisch	PM	6	vgl. MK PhilFak
ANG_BA_004	Didaktik des Englischen in der Grundschule	PM	6	vgl. MK PhilFak
LP=Leistungspunkte, PM=Pflichtmodul, WPM=Wahlpflichtmodul				